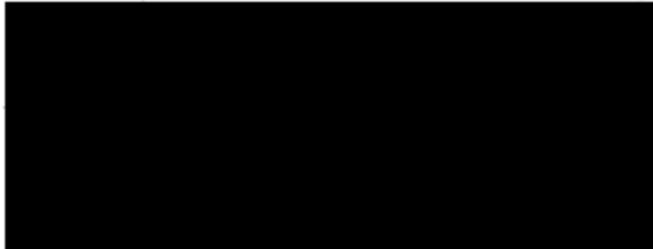


# Der Polizeipräsident in Berlin

Stab des Polizeipräsidenten



Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
PPr St 6 (V) IFG 2015

Bearbeiter/-in: Frau Dr. Sawall  
Zimmer: 2344

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-906010  
Vermittlung +49 30 4664-0  
Quer 99400-906010  
Fax: Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: [sandra.sawall@polizei.berlin.de](mailto:sandra.sawall@polizei.berlin.de)  
[www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)

Datum 16. April 2015

**Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) /  
Errichtungsanordnung der Datei „Sportgewalt Berlin“ [#9032]  
Ihr Antrag über das Webportal fragdenstaat.de vom 31. März 2015**

Ihr o.g. Antrag wurde mir zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

In Ihrem Antrag erbitten Sie die Übermittlung der Errichtungsanordnung für die Datei „Sportgewalt Berlin“. Dies ist eine Errichtungsanordnung, die auf der Grundlage des § 49 ASOG erstellt wurde. Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 4 ASOG tritt die Errichtungsanordnung an die Stelle der Dateibeschreibung nach § 19 Abs. 2 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG). Die Einsicht in Dateibeschreibungen im Sinne des § 19 BlnDSG ist gemäß § 19a Abs. 1 Satz 5 BlnDSG zu gewähren. Dieser ist auch auf Errichtungsanordnungen nach dem ASOG anzuwenden, da das ASOG hinsichtlich der Einsicht keine speziellere Regelung trifft.

Auf Grund Ihres Antrages ergeht der nachfolgende

## Bescheid

Die Einsicht in die Errichtungsanordnung für die Datei „Sportgewalt“ wird gemäß § 19a Abs. 1 Satz 7 BlnDSG abgelehnt.

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahnhof Platz der Luftbrücke  
Bus 104, 119, 341, 184

Zahlungen bitte bargeldlos nur  
an die Landeshauptkasse  
Berlin, 10179 Berlin

Geldinstitut  
Postbank Berlin

Konto  
137-106

Bankleitzahl  
10010010

### Begründung

Die Errichtungsanordnung für die Datei „Sportgewalt“ ist gemäß § 19 a Abs. 1 Satz 7 BlnDSG von einer Einsichtnahme ausgeschlossen. Eine Einsichtnahme wurde mit der Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung für unvereinbar erklärt.

Die aus der Errichtungsanordnung der Datei „Sportgewalt“ ersichtliche Datenstruktur der Datei enthält neben allgemeingültigen Datenfeldern auch Felder, deren Inhalte wichtige Grundlage für gefahrenabwehrrechtliches Handeln in diesem Phänomenbereich darstellen. Das Bekanntwerden der besonderen Datenfelder könnte zu einer Anpassung und weiteren Abschottung der Hooliganszene führen, was zu einer nicht unerheblichen Erschwerung der Arbeit der szenekundigen Beamten durch Informationsverluste und Wegfall wichtiger Ermittlungsanhalte führen könnte.

In diesem Fall besteht die Gefahr, dass die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und der vorbeugenden Strafverfolgung nicht mehr erfüllt werden kann. Wenn in Gefährdungslagen die Polizei eines Landes auf Grund von Störmaßnahmen diesen nicht mehr oder nur teilweise begegnen könnte, ist auch eine Gefährdung der inneren Sicherheit zu erwarten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Stab des Polizeipräsidenten, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Sawall